

# Satzung der Stiftung der Gemeinschaft Emmanuel

## Präambel

„Emmanuel“ – das heißt „Gott mit uns“. Die Nähe Gottes zu den Menschen, sein Ja zu dieser Welt, sein offenes Herz für jeden Einzelnen – das ist die Erfahrung, die die Gemeinschaft Emmanuel prägt.

Um in dieser Hoffnung mit den Menschen auf dem Weg sein zu können, hat die katholische Gemeinschaft Emmanuel Deutschland die „Stiftung der Gemeinschaft Emmanuel“ ins Leben gerufen. Sie soll dazu beitragen, den christlichen Glauben zu verkünden, seine Botschaft in der Welt lebendig zu halten und Menschen auf ihrem Weg zu begleiten.

Die Stiftung verfolgt dieses Ziel durch die Unterstützung und Förderung von Projekten und Veranstaltungen, die in Übereinstimmung mit den Werten und Zielen der Gemeinschaft Emmanuel stehen. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Förderung der drei Grundsäulen der Gemeinschaft – Anbetung, Mitleiden und Evangelisation – gelegt, um Menschen in ihrem Glauben zu stärken und eine lebendige christliche Gemeinschaft zu fördern, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

In Übereinstimmung mit diesen Zielen wird die Stiftung sich dafür einsetzen, einen relevanten, persönlichen Glauben zu fördern – durch die Unterstützung von Veranstaltungen, Evangelisationsaktivitäten, missionarischen Gemeinden und karitativen Aufgaben. So fördert die Stiftung die Einheit der katholischen Kirche und stärkt das geistliche Leben der Gläubigen in der Welt von heute.

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Gemeinschaft Emmanuel“, kurz: „Gemeinschaft-Emmanuel-Stiftung“ (nachfolgend: „Stiftung“).
- (2) Sie besteht aus dem von der Gemeinschaft Emmanuel e. V, Kolbergstraße 4, 84503 Altötting, (nachfolgend: „Stifter“) an die Liudger-Stiftung, Domplatz 28, 48143 Münster (nachfolgend „Stiftungsträger“) unter Auflagen übertragenen Vermögen.
- (3) Die Stiftung ist eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung in der treuhänderischen Verwaltung des Stiftungsträgers und wird von ihm im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person, aber wirtschaftlich selbstständiges Körperschaftssteuersubjekt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Soweit Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Verkündigung des christlichen Glaubens durch die Förderung von Projekten und Veranstaltungen der Gemeinschaft Emmanuel durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Förderung der drei Säulen der Gemeinschaft Emmanuel: Anbetung, Mitleiden, Evangelisation
  - b) internationale Großveranstaltungen (z. B. Forum Altötting, Osterforum, Gemeinschaftstreffen)
  - c) regionale und nationale Veranstaltungen (z. B. Vertiefungsangebote, Exerzitien, Themenwochenenden)
  - d) den Aufbau missionarischer Gemeinden in der katholischen Kirche
  - e) die Pflege zeitgemäßer liturgischer, privater und gemeinschaftlicher Gebetsformen
  - f) die Stärkung gelebter Nächstenliebe (z. B. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen)
  - g) die Förderung christlicher Kinder- und Teensarbeit, der Arbeit für junge Erwachsene, Singles, Paare, Familien, Senioren
  - h) die Herausgabe von gedrucktem Informationsmaterial, Online-Veröffentlichungen und Social-Media-Aktivitäten

- (3) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen dieser Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Stiftung mit steuerbegünstigten und öffentlichen Organisationen ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (5) Die Stiftung kann weltweit fördern; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei im Sinne des § 51 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft und unbeschadet der Regelung des § 58 Nr. 6 AO keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

### **§ 4 Vermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Zwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauerhaften Bestandes und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten sowie ertragreich anzulegen.
- (3) Der Stiftungsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.
- (4) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zustiftungen können auch auf die Verfolgung einzelner Zwecke der Stiftung beschränkt sein; in diesem Fall sind sie selbst, ihre Surrogate sowie die aus ihnen oder ihren Surrogaten erzielten Erträge in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert auszuweisen und zu verwenden. Verbrauchszustiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 2. Zuwendungen von Todes wegen ohne besondere Verwendungsbestimmung können dem zu erhaltenden oder dem verbrauchbaren Vermögen zugeführt werden. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Annahme von Zuwendungen besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Das Stiftungsvermögen darf zur Werterhaltung, zur Stärkung seiner Ertragskraft oder zur Verwirklichung des Stiftungszwecks umgeschichtet werden. Die konkreten Entscheidungen zur Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens, die auf Ertragsstärke und Wertsteigerung gerichtet sein und neben einer finanziellen auch eine soziale Rendite im Sinne des Stiftungszwecks erzielen und nicht gegen ethische Standards verstoßen sollen, werden auf Entscheidung des Kuratoriums vom Stiftungsträger entsprechend umgesetzt. Es dürfen auch Investitionen in Aktien, Immobilien und Beteiligungen vorgenommen sowie Darlehen an Unternehmen vergeben werden, vorzugsweise solche, die im Umfeld des Stiftungszwecks tätig sind, wenn diese in ausreichendem Maße gesichert sind und eine angemessene jährliche Ausschüttung gewährleistet ist.
- (6) Das Grundstockvermögen kann in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen unverzüglich wieder zuzuführen. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.
- (7) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und treuhänderisch Zweckvermögen aufnehmen, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf

Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/ oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks vorgesehen werden können.

#### **§ 5 Mittel und Rücklagen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und eventuell weiterer Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, insbesondere Spenden. Verwaltungskosten sind vorab zu decken.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.
- (3) Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig.
- (4) Die Stiftung darf einen Teil, höchstens jedoch ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 6 Kuratorium**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das aus bis zu 4 Personen besteht. Es entscheidet über den jeweiligen Vorsitzenden und die Berufung nachfolgender Mitglieder. Wiederberufungen sind zulässig.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben; mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Das Kuratorium beschließt über die Grundsätze der Anlage des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel, nimmt die weiteren, in Satzung und Stiftungsgeschäft vorgesehenen Aufgaben wahr und kontrolliert die Einhaltung des Stifterwillens. Es hat bei seinen Entscheidungen den Vorgaben von Stiftungsgeschäft und Satzung sowie rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- (4) Das Kuratorium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Entscheidung über eine Vergütung treffen Kuratorium und Stiftungsträger gemeinsam.

#### **§ 7 Beschlussfassung des Kuratoriums**

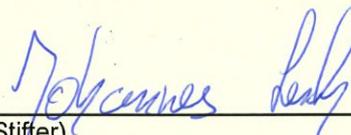
- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sind Beschlussfassungen im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien zulässig.
- (2) Das Kuratorium wird vom Stiftungsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einberufen. Das Kuratorium ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies unter Mitteilung des Beratungspunktes verlangt.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern; Textform ist ausreichend. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht anwesend, kann die mangelhafte Ladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden.
- (4) Der Stiftungsträger leitet die Sitzung oder Beschlussfassung.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als Zustimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

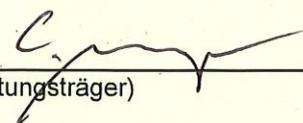
- (6) Über Sitzungen sind Niederschriften zu erstellen, vom Stiftungsträger und einem Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen; Beschlüsse sind im Wörtlaut festzuhalten. Die Protokolle sind bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren.
- (7) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben oder zur Qualitätssicherung kann das Kuratorium Sachverständige heranziehen.

## § 8 Veränderungen

- (1) Der Stiftungsträger kann gemeinsam mit dem Kuratorium Änderungen der Satzung beschließen, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Willen des Stifters verbessert wird; sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Auch Erweiterungen oder Anpassungen des Stiftungszwecks sind grundsätzlich ohne wesentliche Veränderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsträger und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie einen neuen Stiftungszweck, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (3) Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger beschließen.
- (4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Stifters, ersatzweise des Kuratoriums in eine gleichnamige rechtsfähige und steuerbegünstigte Stiftung umgewandelt werden; die Entscheidung über die Gründungsdokumente und die Besetzung der Mitglieder der ersten Organe trifft das Kuratorium. Nach Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die zuständige Behörde und Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen im Sinne des § 60a AO wird der Stiftungsträger unverzüglich sämtliche Vermögenswerte der nicht rechtsfähigen Stiftung auf die rechtsfähige Stiftung übertragen. Für die Umwandlung in eine rechtsfähige und steuerbegünstigte Stiftung ist die vorherige Zustimmung des Stiftungsträgers erforderlich.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Umwandlung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Liudger-Stiftung zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Sollte die Liudger-Stiftung nicht mehr bestehen oder steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke gemäß § 2 Abs. 1.

Mannheim, den 5.3.2025      Münster, den 12.03.2025

  
\_\_\_\_\_  
(der Stifter)

  
\_\_\_\_\_  
(für den Stiftungsträger)



Gemeinschaft Emmanuel e.V.  
Kolbergstraße 4  
84503 Altötting | Deutschland  
www.emmanuel.de